



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Dinslaken, 16.07.2009

Nr.

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Planungs-/Umwelt- und Grünflächenausschusses über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**
- **Bekanntmachung und Bekanntmachungsanordnung der Satzung zur Festlegung der Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Erschließungsanlage „Holzweg, 1. Bauabschnitt“ vom 10.07.2009**
- **Bekanntmachung über den Antrag der Emschergenossenschaft auf Planfeststellung der naturnahen Umgestaltung des Emschersystems gemäß den §§ 31 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
hier: Erörterungstermin**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Planungs-/Umwelt- und Grünflächenausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2009 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßenflächen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. Holzweg – Erster Bauabschnitt
Gemarkung Hiesfeld, Flur 23, Flurstück 935. Die im Lageplan schraffiert dargestellte Fläche unterliegt nicht der Widmung.
2. Stichstraße Amalienstraße
Gemarkung Dinslaken, Flur 16, Flurstück 504

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

1. Die Widmung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die gewidmeten Flächen sind aus Plänen ersichtlich, die während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht offen liegen.

Dinslaken, 6. Juli 2009

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Abrechnung der Erschließungsanlage „Holzweg, 1. Bauabschnitt“

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2009 die Abweichungssatzung zur Festlegung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Holzweg, 1. Bauabschnitt“ nach § 8 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen. Die nachfolgend in ihrem Wortlaut abgedruckte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Satzung

zur Festlegung der Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Erschließungsanlage „Holzweg, 1. Bauabschnitt“ vom 10.07.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung -, des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) – in der zurzeit gültigen Fassung – und aufgrund des § 8 Abs. 4 der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung – vom 19.12.1989 hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung bestimmt die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Holzweg, 1. Bauabschnitt“, und zwar für den Bereich des verkehrsberuhigten Mischflächenausbaues vom Abzweig des Holzweges, 2. Bauabschnitt, in Höhe der Hausnummern 13 und 50 in Richtung der Straße Hühnerheide.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die in § 1 genannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn

- 1) die Stadt Dinslaken Eigentümerin aller Straßenflächen ist,
- 2) ein Unterbau vorhanden ist,
- 3) die Straße im Bereich der im Lageplan dargestellten Fläche in voller Länge und Breite gepflastert ist (Mischfläche),
- 4) die Beleuchtungsanlage vorhanden ist,
- 5) die Straßenoberflächenentwässerung vorhanden ist,
- 6) Pflanzbeete angelegt und Straßenbäume eingebracht sind.

§ 3

Schlussvorschriften

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.12.1989 unberührt. Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.Juni 2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

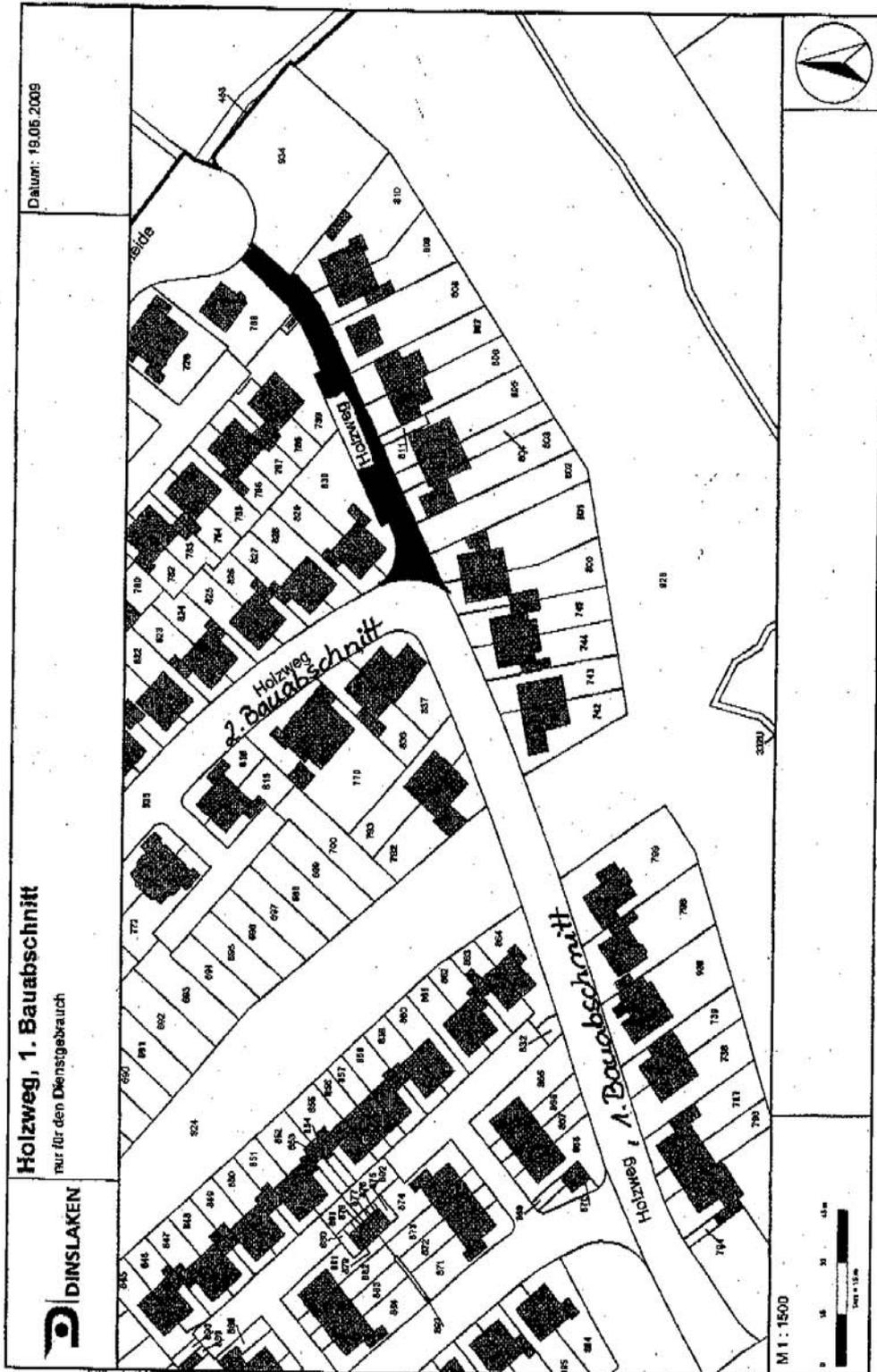
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 10.07.2009

Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Weiss



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Antrag der Emschergenossenschaft auf Planfeststellung der naturnahen Umgestaltung des Emschersystems gemäß den §§ 31 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin findet statt ab

**Montag, den 17.08.2009
ab 9.30 Uhr,
in der "Kathrin-Türks-Halle"
Althoffstraße 2
46535 Dinslaken**

An diesem Termin erfolgen die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände sowie die Erörterung der erhobenen privaten Einwendungen.

Weitere Termine werden nach Erfordernis festgesetzt. Die Entscheidung über eine Fortsetzung der Erörterung wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung bekannt gegeben.

2. Im Termin werden **ausschließlich die gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Hinweis:

Die Einwender erhalten noch gesonderte Einladungsschreiben.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 54
Im Auftrag

gez. (Horzenek)

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 13. Juli 2009

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter